

Erläuterungen

# Leitfaden zur Steuererklärung der Gebietsfremden (Natürliche Personen) Teil 1

Steuerjahr  
2011  
(Einkünfte  
des Jahres  
2010)

.be



## STICHWORTVERZEICHNIS

- A**bfindungsentschädigung 38, 42, 43  
Absicherung einer Wohnung gegen Einbruch oder Brand 104-106, 109  
Abzug für die einzige Wohnung 72-78  
Agentur für Sozialwohnungen 27, 103, 104, 109  
Aktie :  
- Aktie eines Entwicklungsfonds 106, 107  
- Option auf Aktien oder Anteile:  
  ▪ - von 1999 bis 2009 gewährt 37, 53  
  ▪ - 2010 gewährt 36, 53  
Alimente (siehe Unterhaltsleistung)  
Alleinstehend 11  
Anlagen zur Erklärung 1  
Anleihe:  
- Abzug für die einzige Wohnung 72-78  
- gewöhnlicher Zinsabzug 84  
- Kapitaltilgung 72-78, 85-90  
- Steuerermäßigung für Zinsen von Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung 83  
- zusätzlicher Zinsabzug 80-82  
Arbeitgeberaktie (siehe Aktie) :  
- Erwerb 95  
- Verkauf 36, 37, 53  
Arbeitslosengeld 45  
Arbeitslosenunterstützungen 45  
Arbeitsunfall:  
- außergesetzliche Entschädigung wegen dauernder Unfähigkeit 55-57  
- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 48  
- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 57-60  
Ausbilder von Sportlern 43, 112, 114  
Ausländische Einkünfte 111-114
- B**ankkonto, worauf eine Erstattung überwiesen werden kann 5, 6  
Bausparen, erhöhte Ermäßigung 85-88, 91-93  
Begleiter von Sportlern 43, 112, 114  
Beruf 17  
Berufskrankheit:  
- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 48  
- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 57-60  
- außergesetzliche Entschädigung wegen dauernder Unfähigkeit 55-57  
Berufssteuervorabzug 7, 8, 9, 10, 35, 36, 51, 57, 58, 59, 61, 62  
Berufsunkosten (siehe Werbungskosten)  
Bescheinigung Nr. 281.25 (unrechtmäßig ausgezahlte Beträge) 35  
Bescheinigung Nr. 281.60 (Pensionssparen) 94, 95  
Bescheinigung Nr. 281.80 (LBA-Ausgaben) 95  
Bescheinigung Nr. 281.81 (Dienstleistungsscheck) 96  
Beteiligungen des Arbeitgebers beim Kauf eines Privat-PCs: Befreiung 41, 42  
Betreuungskosten Kinder 69, 70

**C**ontact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen 2, 3, 116

**D**ienstleistungsschecks 96

**E**inkommensverlust:

- dauerhaft 54-60

- zeitweilig 45-50

Einkünfte, befreit durch Abkommen 111-114

Einkünfte, in Zusammenhang mit Sport 2, 6-9, 42, 43, 112, 114

Elektrofahrzeug 107, 108

Energieeinsparung 83, 96-100, 102, 104, 105, 108

Entlassung (siehe Abfindungsentschädigung)

Entlohnungen 33-35, 42, 43

Entwicklungsfonds 106, 107

Erbbau (siehe Erbpacht)

Erbpacht:

- erhaltene Erträge 33

- gezahlte Gebühren 33

Erfindungen 62

Ergänzende Pension (Lohnabzüge) 50

Erklärung:

- fakultativ 6-10

- obligatorisch (wer muss eine Erklärung ausfüllen?) 1, 2

Ersatzeinkünfte 46-49

Euro 4

**F**ahrtkosten (siehe Pendlerverkehr)

Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz:

- Erstattung von Fahrtkosten 38-40

- Pauschalbetrag für lange Fahrten 43, 44

Fakultative Veranlagung 6-10

Familienlasten 20-25

Forscher 6, 7, 9, 10, 62

Frühpension 49, 50

**G**ehalt 35, 36, 42, 43

Gemeinschaftliche Beförderung:

- öffentlich 38-41

- organisiert vom Arbeitgeber 38-41

Geschieden (oder gleichgestellt) 3, 13

Gesetzlich Zusammenwohnende 3, 4, 10, 12, 14, 15

Gewerkschaftsprämie 35, 36

Gewinne von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen

Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit 6, 7, 10

Großstädtische Förderzone 26, 27, 101, 102, 104, 105, 109

Gruppenversicherung (Kapital oder Rente) 55-57

**H**ausangestellte 71, 72

Heirat 3, 4, 11

**I**mmobilie, denkmalgeschützt (Renovierung) 70, 71

Immobilieeinkünfte:

- steuerpflichtige Einkünfte 25-33

Immobilienleasing 33

Individuelle Lebensversicherung:

- Kapital oder Rente 54-57

- Prämie 78, 79, 90-93

Internationaler Beamter 15

Internet für alle II 109, 110

**K**apital, als Rente oder Pension geltend:

- Gruppenversicherung 54-57

- individuelle Lebensversicherung 54-57

- Pensionssparen 60, 61

Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen 72-78, 85-90

Karte 281.10 (Löhne) 35-44, 48-49, 50-53

Karte 281.11 (Pensionen) 54-57, 61

Karte 281.12 (Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen) 45, 46, 51

Karte 281.13 (Arbeitslosenunterstützung) 45, 51

Karte 281.14 (Ersatzeinkünfte – Versicherungsgesellschaften) 48, 49, 51, 55, 56, 59, 61

Karte 281.15 (Pensionssparen) 60, 61

Karte 281.16 (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) 54, 57-61

Karte 281.17 (Frühpensionsbezüge) 49, 50, 51

Karte 281.18 (Ersatzeinkünfte) 46-49, 51

Katastereinkommen:

- das nicht dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt 28, 29

- Verminderung 27

- zu erklären 26-33

Kind unter 3 Jahren, für das keine Betreuungskosten abgezogen werden 21

Kind, dessen Unterbringung gleichmäßig aufgeteilt ist 24, 25

Kinder zu Lasten:

- Bedingungen, um als zu Lasten betrachtet werden zu können 21, 22

- eines getrennt besteuerten Elternteils 11, 12, 13, 21, 23

- entführtes Kind 21

- gleichmäßig untergebrachtes Kind 24, 25

- individuelle Lebensversicherung 79, 93

- Kapitaltilgung einer Hypothekenanleihe 76, 78, 87

- Kinderbetreuungskosten 69, 70

- schwerbehindertes Kind 20, 21, 22, 29, 76, 78, 81, 87, 93

- togeborenes Kind 21

- verschollenes Kind 21

Kinder:

- Einkünfte 21, 22

- entführt 21

- schwerbehindert 20, 21, 22, 29, 76, 78, 81, 87, 93

- togeboren 21

- verschollen 21



Kinderbetreuung 69, 70

Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen:

- zusätzliche 48
- gesetzliche 45, 46

Ladestation für Elektrofahrzeuge 108, 109

Landpachtvertrag 31

Langfristiges Sparen, Ermäßigung 88-90, 93

Laufbahnpachtvertrag 31

LBA-Schecks 95

Lohn 35, 36, 42, 43

Lohn aus Arbeitswiederaufnahme 52

Lokale Beschäftigungsagentur (LBA) 95

**M**ehrwert, (verschiedene Einkünfte) auf:

- Aktien, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens veräußert wurden 63
- bedeutende Beteiligung 64

Mitelterschaft (siehe Kinder: gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung)

Mitglieder einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung

- fakultative Besteuerung in dieser Eigenschaft in Belgien erwirtschafteter oder erworbener Gewinne oder Profite 7, 10

- Verluste vorheriger steuerbarer Zeiträume 65

Mithelfendes Familienmitglied 52, 53

Mobiliensteuervorabzug (siehe Urheberrecht)

**N**achzahlungen:

- von Arbeitslosengeld 45
- von einmaligen ergebnisgebundenen Vorteilen 41
- von Entlohnungen 38, 42, 43
- von Ersatzeinkünften 47, 48, 49
- von Frühpensionen 50
- von Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen 46
- von Pensionen 55, 58

Nicht-Einwohner des Königreichs:

- Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs 19, 20
- Kategorien 17-19

Nichtrechtsfähige Vereinigung 65

**O**ptionen auf Aktien oder Anteile:

- von 1999 bis 2009 gewährt 35, 53
- 2010 gewährt 36, 53

## **P**ension 53-61

Pensionsfonds (siehe Gruppenversicherung)

Pensionssparen:

- Kapital oder Rente 60, 61

- Zahlungen 94, 95

Person zu Lasten (siehe auch Kind zu Lasten) 20-25

Personenstand 11-15

PKW: unentgeltlicher Gebrauch (siehe Vorteile jeglicher Art)

Post 5, 6, 116

Profite von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit 6, 7, 10

## **R**enovierung (siehe Anleihe)

Restaurierung geschützter Gebäude 70, 71

Rückkaufswert (siehe Kapital geltend als Rente oder Pension)

## **S**chiedsrichter 43, 112, 114

Schwerbehinderung 16, 17, 20-22, 29, 76, 78, 81, 87, 93

Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit 52

Sozialbeiträge, nicht einbehaltene 44, 61

Sozialsicherheit:

- in Belgien unterworfen 17

- Sonderbeitrag 52

Spende (siehe unentgeltliche Zuwendung)

Sportler 2, 6-9, 42, 43, 112, 114

Start2surf@home (siehe Internet für alle II)

Steuer auf langfristiges Sparen 54, 56, 60, 91

Steuergutschrift (siehe Internet für alle II)

## **T**odesfall 3, 12, 13, 15, 16

Trainer von Sportlern 43, 112, 114

Trennung:

- Scheidung (oder gleichgestellt) 13

- Trennung, tatsächliche 14

- Trennung von Tisch und Bett 13

Trinkgeld 35, 36

## **Ü**berstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben 51

Umwandlungsrente 56-60

Unentgeltliche Zuwendung 68

Unterhaltsleistung:

- gezahlt 65-68

- gezahlt für Kinder 4, 22

Unterhaltungskünstler 2, 6-9

Unterschrift 116

Unverheiratet (ohne gesetzlich zusammenwohnender Partner zu sein) 11

Urheberrecht 52

Urlaubsgeld 35  
Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt 37

**V**ergütungen aus der Nutzung von Erfindungen, die Forschern gezahlt werden 62

Verluste aus vorherigen Besteuerungszeiträumen 65

Vermietung:

- einer Wohnung über eine Agentur für Sozialwohnungen 27, 103, 104, 105, 109
- eines unbeweglichen Gutes an die eigene Gesellschaft 32
- Katastereinkommen (siehe Katastereinkommen)
- Mietpreis 30-32
- Mietvertrag 32
- Mietvorteil 31, 32
- von Immobilien 31-33

Verschiedene Einkünfte 61-64

Vorauszahlungen 110

Vorteile:

- einmalig, ergebnisgebunden 41
- jeglicher Art 35

**W**ährung 4

Werbungskosten:

- gesetzlicher Pauschalbetrag 44
- Pauschalbetrag für lange Fahrten 43-44
- tatsächliche Kosten 39, 43, 44

Wiederbeschäftigungsentschädigung 38

Witwer oder Witwe (oder gleichgestellt) 12, 13

Wohnsitz 17

Wohnung:

- eigene Wohnung 28, 29
- Katastereinkommen 26-33
- kostenlose Unterkunft (siehe Vorteile jeglicher Art)
- Niedrigenergie 100, 101, 102, 104, 105, 108
- Nullenergie 100, 101, 102, 104, 105, 108
- Passiv 100, 101, 102, 104, 105, 108
- Sozialwohnung oder mittelgroße Wohnung 87, 88
- vermietet (siehe auch Vermietung)
- zu Berufszwecken verwendet 29-33

**Z**insen für Anleihen:

- Abzug für die einzige Wohnung 72-78
- gewöhnlicher Abzug 84
- Steuerermäßigung für Zinsen von Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung 83
- zusätzlicher Abzug (Neubau oder Renovierung) 80-82

Zusatzentschädigung, gezahlt von einem ehemaligen Arbeitgeber 46, 47, 48

## ■ Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten roten punktierten Linie gekennzeichnet.

## ■ Dienstvermerke

In die Rahmen, die der Verwaltung vorbehalten sind (in Rot umrandet), darf nichts eingetragen werden.

## ■ Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht, um alle erforderlichen Einkünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die **Summe** der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten usw.) in die Erklärung eintragen,
- b) die notwendigen Einzelheiten in einer Anlage beifügen.

## ■ Anlagen

Alle beigelegten Originalausfertigungen von Dokumenten, Verzeichnissen und Anlagen müssen vom Steuerpflichtigen für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten. Die Kopien müssen für gleich lautend erklärt werden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Name und Vorname auf jeder Anlage steht.

## Wer muss die Erklärung ausfüllen?

Eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) muss von Nicht-Einwohnern des Königreichs ausgefüllt werden, die ein oder mehrere nachstehende Einkommen erzielt haben:

1. Immobilieneinkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, wenn diese Einkünfte durch Vermietung unbeweglicher Güter und Begründung oder Abtretung von Erbpacht- oder Erbbaurechten oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern erzielt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige bzw. sein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Einkünfte erzielt hat, die unter 2. bis 11. erwähnt werden. Es muss jedoch keine Erklärung eingereicht werden, wenn der Gesamtbetrag der Immobilieneinkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern geringer ist als 2.500 EUR und wenn weder der Steuerpflichtige noch, gegebenenfalls, dessen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner unter 2. bis 11. erwähnte Einkünfte in Belgien erzielt hat. Für Steuerpflichtige, die gemeinsam veranlagt werden, wird dieser Grenzbetrag von 2.500 EUR pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner verstanden, weil die Immobilieneinkünfte beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner erklärt werden müssen, wenn einer von ihnen diesen Grenzbetrag überschreitet.
2. Gewinne aus einer industriellen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, die in einer oder mehreren in Belgien gelegenen Einrichtungen ausgeübt wurde.
3. auch ohne Vermittlung einer unter 2. bezeichneten Einrichtung erzielte Gewinne:
  - bei Veräußerung oder Vermietung von unbeweglichen Gütern, die in Belgien gelegen sind, und bei Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern,
  - als Gesellschafter in belgischen Gesellschaften, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden,
4. Profite aus in Belgien ausgeübten freien Berufen, Ämtern, Diensten oder anderen Erwerbstätigkeiten,
5. Gewinne und Profite, die sich auf eine vorherige selbstständige Berufstätigkeit beziehen, die in Belgien vom Empfänger oder von der Person, deren Rechtsnachfolger er ist, ausgeübt wurde,
6. Entlohnungen, Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen zu Lasten eines Einwohners des Königreichs, einer Gesellschaft oder einer in Belgien ansässigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung oder der belgischen Niederlassung eines Gebietsfremden,
7. Entlohnungen zu Lasten eines Gebietsfremden wegen einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit, wenn der Empfänger sich dort mehr als 183 Tage während eines jeglichen Zeitraums von 12 Monaten aufgrund dieser Tätigkeit aufgehalten hat,

8. Pensionen, Renten und als solche geltenden Zulagen, die von einem Nichtansässigen gezahlt oder zuerkannt werden, wenn:
  - die zur Bildung der Pension, Rente oder als solche geltende Zulage gezahlten Beiträge oder Prämien zu irgendeinem Vorteil bei der Einkommensteuer für den Schuldner dieser Beiträge oder Prämien geführt haben oder
  - die Berufstätigkeit aufgrund derer die Pension, Rente oder Entschädigung gezahlt oder zuerkannt wird, ganz oder teilweise in Belgien ausgeübt wurde.
9. Entlohnungen, die aus einer persönlich in Belgien an mehr als 30 Tagen ausgeübten Sportlertätigkeit stammen. Diese 30 Tage werden pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner der Einkünfte berechnet.
10. steuerpflichtige Mehrwerte, die außerhalb jeglicher Berufstätigkeit auf Aktien oder Anteile belgischer Gesellschaften verwirklicht wurden, ausgenommen Verrichtungen in Bezug auf die normale Verwaltung eines Privatvermögens,
11. steuerpflichtige Mehrwerte, die bei vollständiger oder teilweiser Abtretung erheblicher Beteiligungen an belgischen Gesellschaften an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene juristische Personen verwirklicht wurden,
12. Entlohnungen, die aus einer persönlich in Belgien an höchstens 30 Tagen ausgeübten Sportlertätigkeit stammen (berechnet pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner der Einkünfte) oder aus einer persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Unterhaltungskünstler, wenn ebenfalls unter Nr. 1 bis 11 weiter oben bezeichnete Einkünfte vom Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlich zusammenwohnenden Partner bezogen wurden.

### **Welcher Teil der Erklärung muss ausgefüllt werden?**

Die Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden besteht aus zwei Teilen, wovon Teil 1 immer ausgefüllt werden muss.

Teil 2 hingegen wird nur von Unternehmensleitern (Verwalter, Geschäftsführer, usw.) und Selbstständigen ausgefüllt.

### **Erläuterungen zu Teil 1**

Vorliegende Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachstehende Auskünfte betreffen nur Teil 1 der Erklärung. Die Erläuterungen zu Teil 2 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre.

Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht finden können, folgt diese Broschüre den Nummern und Titeln der verschiedenen Rubriken der Erklärung.

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht, **zusätzliche Auskünfte beim Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen**



Personen, die Teil 2 irrtümlich nicht erhalten haben, können ihn bei dem auf der Vorderseite der Erklärung angegebenen Veranlagungsamt anfordern.

(Tel. 0257/257 57) oder beim Veranlagungsamt, bei dem Ihre Erklärung eingereicht wird, einzuholen.

### **Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen**

Personen, die vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden Eheleuten gleichgestellt und ein gesetzlich zusammenwohnender Partner wird einem Ehepartner gleichgestellt.

Für Gebietsfremde, die im Ausland einen Vertrag über die Bildung einer Lebensgemeinschaft abgeschlossen haben, gilt die Gleichstellung nur dann, wenn dieser Vertrag den Bedingungen des belgischen Rechts genügt.

▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine **eheähnliche Gemeinschaft** bilden, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung abgegeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.

**Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** füllen nur eine gemeinsame Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen **verschiedenen Geschlechts** die Angaben, die **den Mann** betreffen, in die **linke Spalte** und die Angaben, die **die Frau** betreffen, in die **rechte Spalte** ein.

Bei verheirateten und gesetzlich zusammenwohnenden Personen **gleichen Geschlechts** werden die Angaben des **älteren** Ehepartners oder **älteren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **linke Spalte** und die Angaben des **jüngeren** Ehepartners oder **jüngeren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **rechte Spalte** eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, es sei denn, Sie hätten in Rahmen III, A, 1 oder III, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“ und zu Rahmen III, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2010 verstorben ist“),
- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),

- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) für die verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Nichteinwohner des Königreiches, deren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Einwohner des Königreichs betrachtet werden muss,
- h) wenn einer der Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden Einkünfte bezieht, die zur Steuer der Gebietsfremden veranlagungspflichtig sind, und der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner ausländische Berufseinkünfte oder durch Doppelbesteuerungsabkommen befreite Berufseinkünfte belgischen Ursprungs von mehr als 9.280 EUR bezieht.

Beide müssen für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen III, A, 1 oder III, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde - siehe ebenfalls die erste Bemerkung der Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1, „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

In dem unter g) erwähnten Fall muss der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner jedoch eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einreichen.

### **Einkünfte der Kinder**

Steuerpflichtige, die das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, müssen diese Einkünfte in Ihre Erklärung eintragen.

Bei Eltern, die gemeinsam das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, muss jeder diese Einkünfte zur Hälfte erklären.

Es handelt sich hier unter anderem um Immobilieneinkünfte von nicht mündig erklärten Minderjährigen.

Dagegen werden Einkünfte aus Arbeit sowie für Kinder bestimmte Unterhaltsleistungen jeweils in einen getrennten Erklärungsvordruck auf Namen der Empfänger eingetragen. Ggf. muss ein Erklärungsformular angefragt werden.

Unterhaltsleistungen, die für Kinder gezahlt werden, die als Nicht-Einwohner Belgiens gelten, müssen in kein Erklärungsformular eingetragen werden.

### **Währung**

Die Erklärung wird zwingend in **Euro** (EUR) ausgefüllt.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. **bis zum Cent** (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00).

## Rahmen I

## Änderung oder erste Mitteilung Ihres Bankkontos - Telefonnummer

## 1

### Bankkonten

Im roten Rahmen „IHRE BANKVERBINDUNG“ sind Ihre der Verwaltung zur Zeit bekannte internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) vorgedruckt. Eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen und Steuervorauszahlungen werden auf dieses Konto überwiesen.

Wenn Sie dieses Konto weiterhin benutzen möchten, tragen Sie bitte nichts in Rahmen I, Rubrik 1, ein.

Wenn im Rahmen „IHRE BANKVERBINDUNG“ nichts eingetragen ist, wenn die angegebene Nummer nicht oder nicht mehr richtig ist, oder wenn Sie ein anderes Konto benutzen möchten, erklären Sie in Rahmen I, Rubrik 1, den (die) Inhaber (indem Sie die entsprechende Ziffer eintragen - siehe Erläuterungen auf der Steuererklärung), die IBAN und den BIC des Kontos, auf das diese Rückerstattungen in Zukunft erfolgen können.

IBAN und BIC finden Sie normalerweise auf den Kontoauszügen. Ist dies nicht der Fall, können Sie diese bei der Bank anfragen.

Sie können ein Konto angeben, dass auf Ihren Namen, den Namen Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners oder auf beider Namen läuft.

Sie können ebenfalls ein Konto angeben, dass auf den Namen eines Bevollmächtigten läuft. Durch die Angabe eines solchen Kontos in Rahmen I der Erklärung und die Eintragung der Ziffer 4 im Feld "Kontoinhaber:" ermächtigen Sie die Verwaltung, eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen oder Steuervorauszahlungen auf das Konto dieses Bevollmächtigten zu überweisen. Der Arbeitgeber, den Sie dazu ermächtigt haben, solche Erstattungen zu vereinnahmen, gehört zu dieser Kategorie Kontoinhaber. Sie können also gegebenenfalls dessen IBAN und BIC in Rahmen I angeben, nachdem Sie die Ziffer 4 in das Feld "Kontoinhaber" eingetragen haben;

Indem Sie die Erstattungen auf ein Bankkonto überweisen lassen, verhindern Sie, dass diese Erstattungen per Postanweisung erfolgen. Eine Postanweisung wird nur in bar an einem Postschalter ausgezahlt. Sie können sie demzufolge auch nicht Ihrer Bank übergeben, um sie auf Ihr Konto buchen zu lassen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, wird diese Postanweisung auf den Namen beider Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender

- Eventuelle spätere Änderungen der mitgeteilten Bankverbindung müssen Ihrem Veranlagungsamt oder Ihrem Steuereinnahmeamt baldmöglichst mitgeteilt werden.

ausgestellt und Sie müssen normalerweise gemeinsam am Postschalter vorsprechen.

▲ **Achtung:** In einigen Sonderfällen wie Sterbefall, Erbschaft, ungeteilte Rechtsgemeinschaft, Mandat, Übertragung, langer Auslandsaufenthalt, Entziehung der Geschäftsfähigkeit, usw. kann die Erstattung meist nicht rechtzeitig erfolgen. Sie können diese Unannehmlichkeiten vermeiden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Erstattungsbescheides mit dem darauf vermerkten Steuereinnahmeamt Kontakt aufnehmen. Dieser Dienst wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, damit die Erstattung fristgerecht erfolgen kann. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite [www.fiscus.fgov.be/interfainvfr/Questions/Remboursements.htm](http://www.fiscus.fgov.be/interfainvfr/Questions/Remboursements.htm).

## 2 Telefonnummer

Hier können Sie die Telefonnummer eintragen, unter der das Veranlagungsamt Sie oder Ihren Bevollmächtigten während der Bürostunden erreichen kann.

Diese Mitteilung soll lediglich dazu dienen, bei Bedarf eine zügige Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## Fakultative Besteuerung

### Allgemeines

Je nach den Einkünften, die er bezogen hat, ist ein Nicht-Einwohner des Königreichs verpflichtet, eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden einzureichen (siehe Erläuterungen unter dem Titel „Wer muss die Erklärung ausfüllen?“ auf Seite 1 und 2).

In bestimmten Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, **freiwillig** eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden zu hinterlegen. Dabei handelt es sich um:

- Nicht-Einwohner des Königreichs, die Einkünfte aus einer persönlich in Belgien ausgeübten Tätigkeit als **Unterhaltungskünstler** bezogen haben,
- Nicht-Einwohner des Königreichs, die Einkünfte aus einer persönlich in Belgien ausgeübten **Sportlertätigkeit** bezogen haben, wenn diese Tätigkeit **während höchstens 30 Tagen** verrichtet wurde, zu berechnen pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner der Einkünfte (wenn diese Tätigkeit für denselben Schuldner ausgeübt wurde, ist die Erklärung obligatorisch, selbst für Einkünfte, die im Rahmen anderer, während höchstens

30 Tagen ausgeübte Sportlertätigkeiten bezogen wurden, zum Beispiel für einen anderen Schuldner solcher Einkünfte),

- Nicht-Einwohner des Königreichs, die in der Eigenschaft als **Forscher** persönliche Vergütungen aus der **Verwertung von Erfindungen** bezogen haben, gezahlt oder zuerkannt von einer belgischen Universität oder Hochschule, dem "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWF/FFWO/FFRS", dem "Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen - FWO", dem "Fonds de la Recherche scientifique - FNRS - FRS-FNRS" oder einer anderen anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung aufgrund einer von dieser Universität, dieser Hochschule oder dieser wissenschaftlichen Einrichtung erlassenen Valorisierungsregelung.
- Nicht-Einwohner des Königreichs, die in ihrer Eigenschaft als **Gesellschafter** oder **Mitglied** in einer **zivilrechtlichen Gesellschaft** oder in einer **Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit**, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat und deren Gewinne oder Profite über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden oder aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit stammen, in Belgien steuerpflichtige Gewinne oder Profite erwirtschaftet oder bezogen haben.

Vorgenannte Einkünfte unterliegen im Prinzip einem befreienden Berufssteuervorabzug.

Sollten Sie sich jedoch dazu entscheiden, diese Einkünfte im Hinblick auf deren Steuerausgleich zu erklären, müssen Sie das Feld unter Kode 1046 ankreuzen. Diese Wahl ist dann endgültig, unwiderruflich und bindet Sie für das Steuerjahr, wofür sie getroffen wurde. Diese Wahl bedeutet ebenfalls, dass **sämtliche** Einkünfte aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Sportler oder Unterhaltungskünstler, **sämtliche** vorgenannten persönlichen Vergütungen aus der Verwertung von Erfindungen oder **sämtliche** vorgenannten Gewinne oder Profite von Gesellschaftern oder Mitgliedern in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit erklärt werden müssen (so wie Einkünfte aus in Belgien gelegenen Immobilien und in Belgien bezogenen Berufseinkünfte, die ansonsten nicht erklärt werden müssten).

### a) Einkünfte als Unterhaltungskünstler oder Sportler

#### Welche Einkünfte als Unterhaltungskünstler oder Sportler müssen erklärt werden?

Es handelt sich um den steuerpflichtigen Bruttobetrag (also einschließlich des diesbezüglichen Berufssteuervorabzugs) der Einkünfte, die Sie bezogen haben aus:

- Ihrer in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Unterhaltungskünstler,

- Ihrer in Belgien ausgeübten Sportlertätigkeit, falls diese Tätigkeit pro Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten und pro Schuldner der Einkünfte an höchstens 30 Tagen ausgeübt wurde.

Vermerken Sie jedoch ausschließlich die Einkünfte, die Ihnen persönlich in 2010 zugewiesen wurden (selbst wenn der vorgenannte Zeitraum von 12 Monaten nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

Einkünfte aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit als Sportler oder Unterhaltungskünstler waren im Prinzip bereits bei Zahlung durch den Schuldner einem Berufssteuervorabzug (von 18 % des Bruttobetrags, gemindert um einen pauschalen Kostenbetrag) unterworfen und für den Bruttobetrag auf einer **Einkünftekarte 281.30** vermerkt, wovon dem(den) Begünstigten ein Exemplar zugestellt worden ist.

Dabei können mehrere Möglichkeiten auftreten:

- *Die Einkünfte wurden Ihnen direkt gewährt und betreffen eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie allein, als natürliche Person ausgeübt haben:*  
Tragen Sie den Betrag in die Erklärung ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkommen 2010: in Rahmen 10, i für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, j für Sportler).
- *Die Einkünfte wurden Ihnen direkt gewährt (insgesamt oder teilweise) und betreffen eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie mit einer oder mehreren anderen natürlichen Personen ausgeübt haben:*  
Tragen Sie den Teil des Betrags in die Erklärung ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkommen 2010 : in Rahmen 10, i für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, j für Sportler) und der sich auf die Leistung bezieht, die Sie erbracht haben. Erläutern Sie gegebenenfalls in einer Anlage zur Erklärung den Unterschied zwischen dem Betrag, der auf der Karte 281.30 steht, und dem Betrag, den Sie in der Erklärung übernehmen.
- *Die Einkünfte beziehen sich auf eine sportliche oder künstlerische Tätigkeit, die Sie allein oder mit einer oder mehreren anderen Personen ausgeübt haben, aber sie wurden einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugewiesen:*  
Tragen Sie den Teil des Betrags in die Erklärung ein, der auf der Karte 281.30 steht (Karte für Einkommen 2010: in Rahmen 10, i für Unterhaltungskünstler und in Rahmen 10, k für Sportler) und den diese andere natürliche oder juristische Person Ihnen zugewiesen hat. Erläutern Sie gegebenenfalls in einer Anlage zur Erklärung den Unterschied zwischen dem Betrag, der auf der Karte 281.30 steht, und dem Betrag, den Sie in der Erklärung übernehmen.























































































































































































































